

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/25 89/12/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1989

Index

L26005 Lehrer/innen Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art18 Abs2;
LDHG ErmächtigungsV Slbg 1970 §1;
LDHG Slbg 1964 §2 Abs5;
LDHG Slbg 1987 §1 Abs5;
VwRallg;

Rechtsatz

Es bewirkt nicht schon der Wegfall jenes Gesetzes, auf welches sich eine DurchführungsV als Grundlage beruft oder auf das sie sich während eines bestimmten Zeitraumes ihrer Geltung stützen konnte, für sich allein die Gegenstandslosigkeit der Verordnung (Hinweis E 13.9.1982, 82/10/0030, VwSlg 10802 A/1982):

Entscheidend ist dafür vielmehr, ob die Verordnung einer gesetzlichen Grundlage überhaupt entbehrt. Im Beschwerdefall kann es keinem Zweifel unterliegen, daß § 1 Abs 5 Slbg Landeslehrer-DiensthoheitsG, LGBI 1987/83, seinem Inhalt nach uneingeschränkt als gesetzliche Grundlage der Slbg ÜbertragungsV LGBI 1970/95 iSd Art 18 Abs 2 B-VG in Betracht kommt. Auch hat diese Norm gegenüber der früheren Rechtslage die Erzeugungsbedingungen für die ÜbertragungsV nicht geändert.

Die im § 1 Abs 5 letzter Satz (abweichend vom § 2 Abs 5 Slbg Landeslehrer-DiensthoheitsG, LGBI 1964/20), verfügte Einschränkung des Instanzenzuges ist die Folge der in Ausübung der eingeräumten Ermächtigung erlassenen ÜbertragungsV, nicht jedoch eine Determinante für ihre Erlassung. Die ÜbertragungsV gehörte auch unter ihre Erlassung. Die ÜbertragungsV gehört daher auch unter dem Geltungsbereich des Slbg Landeslehrer-DiensthoheitsG, LGBI 1987/83, das das Slbg Landeslehrer-DiensthoheitsG, LGBI 1964/20, aufgehoben hat, dem Rechtsbestand an.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120163.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at